

Nr. 18 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Benützungsbührengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Benützungsbührengesetz, LGBl Nr 31/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/1998, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 wird das folgende Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Festsetzung der Gebühren
- § 3 Gebührenpflichtige Benutzer
- § 4 Haftung und Verpflichtungsübergang

II. Wasserbenützungsbühren

- § 5 Erhebungsart
- § 6 Wasseranschlussgebühr
- § 7 Laufende Wasserbenützungsbühr
- § 7a Information über den Wasserpreis

III. Benützungsbühr für Abwasseranlagen (Kanalbenützungsbühr)

- § 8 Erhebungsart
- § 9 Bemessung

IV. Vorschreibung, Fälligkeit, Verjährung und Verfahren

- § 10 Vorschreibung
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Verjährung
- § 13 Zwangsmittel
- § 14 Überwachung und Auskunftspflicht
- § 14a Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14b Strafbestimmungen

IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf das Unionsrecht

- § 14c

V. Wirksamkeitsbeginn und Außerkraftsetzung älterer Rechtsvorschriften

- § 15
- § 16 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Nach § 7 wird eingefügt:

„Information über den Wasserpreis

§ 7a

(1) Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 3) in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinn des Art 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibungen erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.“

3. Nach § 14 wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14a

(1) Zum Zweck der Vorschreibung und Einbringung der Wasser- und/oder Kanalbenützungsgebühren sind die Gemeinden ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person:
 - Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekte, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
 - Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
 - Bankverbindungen;
2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
 - Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
 - Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekten, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
 - Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
 - Bankverbindungen;
3. Verbrauchsdaten:
 - Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs;
 - Art der Feststellung des tatsächlichen Wasserbrauchs;
4. Daten zur Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall:
 - besondere Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Kanalbenützungsgebühr;
 - gebührenmindernde oder -erhöhende Umstände;
5. Verfahrensdaten in Bezug auf die Vorschreibung von Wasser- und/oder Kanalbenützungsgebühren einschließlich von abgabenbehördlichen oder gerichtlichen (Vollstreckungs-)Verfahren.

(2) Zum Zweck der Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 7a, wenn diese im Rahmen einer Gebührenvorschreibung oder einer sonstigen individuellen Information des Abgabepflichtigen erfolgt, sind die Gemeinden ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person:

- Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
- Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
3. Verbrauchsdaten:
- Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2023 sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen, soweit sich diese auf Baugrundstücke im Sinn des § 12 Abs 1 S.GVG 2023 beziehen, in Verfahren betreffend Zweitwohnungen nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Salzburg sowie in Verfahren nach dem Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz und dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz sind die Gemeinden ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person:
- Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekte, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
 - Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
- Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
 - Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
 - Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekten, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
 - Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
3. Verbrauchsdaten:
- Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs.

(4) Gebührenpflichtige Nutzer (§ 3) haben der Gemeinde die sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung von personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 bekannt zu geben. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(5) Eine Übermittlung von einzelnen personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Strafbestimmungen

§ 14b

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, zu bestrafen, wer

1. als Gebührenpflichtiger seiner Auskunft- und Meldepflicht gemäß § 14 Abs 2 oder 14a Abs 4 nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu nachkommt;
2. die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen behindert.

IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf das Unionsrecht

§ 14c

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020 umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.“

4. Nach § 15 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§16

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7a, 14a, 14b und 14c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Unmittelbarer Anlass der vorgeschlagenen Änderungen des Benützungsgebührengesetzes ist die unionsrechtlich gebotene Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020 (im Folgenden als „Trinkwasser-RL“ bezeichnet).

2. Die Trinkwasser-RL sieht in ihrem Art 17 verschiedene Informationspflichten der Öffentlichkeit vor.

2.1. Art 17 Abs 1 der Trinkwasserrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß dem Anhang IV der Trinkwasserrichtlinie unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen.

2.1.1. In inhaltlicher Hinsicht erfasst diese Informationspflicht nähere Angaben zum Wasserversorger, zum belieferten Gebiet und zur Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren einschließlich der verwendeten Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsverfahren (Anhang IV Z 1 der Trinkwasserrichtlinie), Informationen über die Wasserqualität, die dafür maßgebenden Parameter und Werte sowie zu deren Überwachung (Anhang IV Z 2 und 3 der Trinkwasserrichtlinie), Gefahreninformationen im Fall einer Überschreitung bestimmter Parameterwerte (Anhang IV Z 4 der Trinkwasserrichtlinie), Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems (Anhang IV Z 5 der Trinkwasserrichtlinie) sowie spezifische Verbraucherempfehlungen (Anhang IV Z 6 der Trinkwasserrichtlinie).

Weitergehende jährliche Informationspflichten bestehen für Wasserversorger, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen; diese betreffen die Gesamtleistung des Wassersystems, die Eigentümerstruktur des Wasserversorgers und die Aufschlüsselung der Entgelte sowie Verbraucherbeschwerden (Anhang IV Z 7 der Trinkwasserrichtlinie).

2.2.2. Die im Anhang IV der Trinkwasserrichtlinie mitzuteilenden Informationen sind online zur Verfügung zu stellen; die Verbraucher können diese Informationen auf deren begründetes Ersuchen auch auf anderem Weg erhalten.

2.2. Art 17 Abs 2 der Trinkwasserrichtlinie sieht eine wiederkehrende Informationspflicht aller mit Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgten Personen über verschiedene Aspekte der Trinkwasserversorgung vor.

2.2.1. In inhaltlicher Hinsicht erfasst diese Informationspflicht Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich der Indikatorparameter (Art 17 Abs 2 lit a der Trinkwasserrichtlinie), den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter (Art 17 Abs 2 lit b der Trinkwasserrichtlinie), mindestens pro Jahr oder pro Abrechnungszeitraum die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit den jährlichen Entwicklungen beim Haushaltsverbrauch, falls dies technisch machbar ist und wenn diese Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen (Art 17 Abs 2 lit c der Trinkwasserrichtlinie) sowie Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, gegebenenfalls gemäß lit c (Art 17 Abs 2 lit a der Trinkwasserrichtlinie).

2.2.2. Die Informationen gemäß Art 17 Abs 2 der Trinkwasserrichtlinie sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form, etwa auf Rechnungen oder in digitaler Form wie etwa über intelligente Anwendungen (smart applications) zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies die Verbraucher eigens beantragen müssen.

3. § 7a setzt - soweit dazu überhaupt eine Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht – Art 17 der Trinkwasserrichtlinie um.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1.1. Zur innerstaatlichen Zuständigkeit zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie insgesamt liegt ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vor (do ZI 2021-0.029.559 vom 13. Mai 2022), in dem für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in Anlehnung an die dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zu Grunde liegende Sichtweise ein annexweises Anknüpfen an die Materiengesetzgebungskompetenz vorgeschlagen wird.

1.2. Die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden hat ihre finanz(verfassungs)rechtlichen Grundlagen in den §§ 7 Abs 5 F-VG 1948 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017. Danach kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben (vgl dazu auch die Erläuterungen zu

dem im LGBl unter der Nr 49/1998 kundgemachten Änderungen des Benützungsgebührengesetzes (BlgLT Nr 134, 4 Sess. der 11 GP), wonach „die Gemeinden unmittelbar und ausschließlich auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt [sind], Benützungsabgaben auszuschreiben“ und „das Landesgesetz keine Ermächtigung mehr [enthält]“.

Andererseits ist der Landesgesetzgeber durch § 7 Abs 5 F-VG 1948 aber auch nicht daran gehindert, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 den Gemeinden in das freie Beschlussrecht übertragen wurden, wenn der Bundesgesetzgeber keine solchen Regelungen selbst getroffen hat. Solche landesgesetzlichen Regelungen dürfen die bundesgesetzliche Ermächtigung aber nur konkretisieren oder allenfalls erweitern, nicht dagegen beschneiden oder einschränken (vgl dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 1987, VfSlg 11.294). Das Benützungsgebührengesetz enthält ausschließlich solche, die bundesgesetzliche Ermächtigung konkretisierende Regelungen (vgl dazu auch die bereits zitierten Erläuterungen (BlgLT Nr 134, 4 Sess. der 11 GP), wonach „das Landesgesetz (...) nur mehr Bestimmungen [enthält], die die Einhebung der Benützungsgebühren regeln (materielles Abgabenrecht), wenn die Gemeinden von der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch machen.“); der Landesgesetzgeber hat dafür seine Kompetenz gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 in Anspruch genommen.

Unter Zugrundelegung der vom Bund vertretenen und hier geteilten Sichtweise eines annexweisen Anknüpfens an die Sachmaterie handelt es sich bei den unionsrechtlich vorgegebenen Informationspflichten des Art 17 Abs 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit c der Trinkwasserrichtlinie (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art 17 Abs 2 lit b der Trinkwasserrichtlinie (Mitteilung des Preises von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter) um Annexmaterien zum materiellen Abgabenrecht, die gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 einer landesgesetzlichen Regelung (Umsetzung) zugänglich sind. (Nur der Vollständigkeit halber: Die sonstigen, im Art 17 der Trinkwasserrichtlinie enthaltenen Informationspflichten sind vom Bundesgesetzgeber umzusetzen; als Kompetenztatbestände dafür kommen – auch hier wiederum unter Zugrundelegung eines annexweisen Anknüpfens an die Sachmaterie – die Kompetenztatbestände „Wasserrecht“ und „Gesundheitswesen“ in Betracht.)

1.3. Soweit Gemeinden für die Wasserversorgung keine Benützungsgebühren, sondern Entgelte auf vertraglicher Grundlage erheben, haben diese ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht. Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden (Gemeinde- oder Stadtwerke) erfolgt, die ihrerseits vertragliche Entgelte erheben. Nach der vom Bund vertretenen akzessorischen Sichtweise kommt in diesen Fällen die Kompetenz zur Umsetzung des Art 17 der Trinkwasserrichtlinie dem Bund zu. Keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht weiters in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Wassergenossenschaften erfolgt. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im Wasserrechtsgesetz 1959. Gegenüber deren Mitgliedern ist die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung Sache der Satzungen (§ 77 Abs 2 WRG 1959). Soweit auch Personen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Wassergenossenschaft sind, mit Wasser versorgt werden, erfolgt deren Versorgung wiederum auf vertraglicher und damit zivilrechtlicher Grundlage.

1.4. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorschlags die folgenden verfassungsrechtlichen Grundlagen:

- Hinsichtlich § 7a: § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017;
- Hinsichtlich der §§ 14a, 14b und 14c: Art 15 Abs 1 B-VG.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 Abs 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung dagegen keinen Einspruch erhebt (vgl dazu auch die Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Mai 2023, do ZI 2023-0.287.238).

C. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben hat allenfalls marginale Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.

Im Übrigen ist – soweit dies die im § 7a enthaltenen Informationspflichten betrifft – die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht anwendbar, zumal es sich dabei um eine zwingende Maßnahme zur Umsetzung von Unionsrecht handelt.

D. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden als „BMJ“ bezeichnet), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden als „BMK“ bezeichnet) und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

1. Der Empfehlung des BMJ folgend wurde § 14a sowie dessen Erläuterungen umfänglich überarbeitet. Damit ist auch der Kritik des BMK an § 14a und dessen Erläuterungen in der Fassung des Begutachtungsentwurfs Rechnung getragen.

2. Die Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, eine dem § 7a vergleichbare Informationspflicht für Kanalbenützungsgebühren festzulegen sowie die Gemeinden zu verpflichten, auch Information über die Kostenstruktur (fixe und variable Kosten) zu erteilen, wird nach Rücksprache mit der für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 1) nicht gefolgt.

E. Zu Bestimmungen:

Zu § 7a (Information über den Wasserpreis):

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dazu auf Abschnitt A, Pkt 2 (Inhalt der umzusetzenden unionsrechtlichen Regelungen) und Abschnitt B, Pkt 1 (Reichweite der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Umsetzung) verwiesen.

Zu § 14a (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Allgemeines:

1. Das geltende Benützungsgebührengesetz enthält keine Bestimmung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinden; diese enthält der neue § 14a. Die Notwendigkeit der Aufnahme einer Grundlage für die Verarbeitung von Daten durch die Gemeinden in das Gesetz ergibt sich sowohl aus § 1 Abs 2 DSG sowie aus Art 6 Abs 1 lit e und Abs 3 lit b DSGVO.

1.1. Gemäß § 1 Abs 1 DSG hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß § 1 Abs 2 DSG sind Beschränkungen dieses Anspruchs auf Geheimhaltung bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind, zulässig.

1.2. Gemäß Art 6 Abs 3 lit b DSGVO wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen von Daten, die für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe erforderlich ist, durch das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Der Zweck der Verarbeitung muss für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe erforderlich sein.

2. Die Abs 1, 2 und 3 erhalten auf die jeweiligen, dort festgelegten singulären Zwecke abgestimmte Ermächtigungen der Gemeinden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Damit wird dem im Art 5 Abs 1 lit c DSGVO niedergelegten Grundsatz der „Datenminimierung“ entsprochen, der sicherstellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das zur Zweckerreichung unvermeidbare Minimum beschränkt wird.

Zu Abs 1:

1. Das Benützungsgebührengesetz regelt die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die öffentlichen Interessen, die dem Benützungsgebührengesetz zu Grunde liegen, sind den Erläuterungen zur Stammfassung des Benützungsgebührengesetzes (BlgLT 1, 4. Sess. der 4. GP) folgend

- die Sicherstellung eines wirtschaftlich gesunden Funktionierens der gemeindeeigenen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie
- die Hintanhaltung einer wirtschaftlichen Schädigung der Gemeinde in Form einer defizitären Haushaltsbelastung durch den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen.

2. Der Verwirklichung dieser öffentlichen Interessen dient der im Abs 1 festgelegte Zweck der Datenverarbeitung, der alle Aspekte der Vollziehung des Benützungsgebührengesetzes erfasst.

3. Abs 1 Z 1 bis 5 legt diejenigen personenbezogenen Daten fest, die für die Zwecke der Vorschreibung und Einhebung der Benützungsgebühren verarbeitet werden dürfen. Es handelt sich dabei nur um solche personenbezogenen Daten, welche für die Vorschreibung und Einhebung der Benützungsgebühren durch die Gemeinden auch tatsächlich relevant sind, also diejenigen Daten, die sicherstellen sollen, dass eine

sachlich richtige Gebührenvorschreibung auch an den „richtigen“ Abgabepflichtigen gerichtet werden kann. Der Umfang der Ermächtigung geht also nicht über das hinaus, was auch zur Vollziehung des Benützungsgebührengesetzes erforderlich ist.

Zu Abs 2:

1. Die öffentlichen Interessen, welche die auf Landesebene umzusetzenden Bestimmungen der Trinkwasser-RL verfolgen, sind in den Erwägungsgründen 4 und 36 der Trinkwasser-RL dargestellt:

- die Wahrnehmung der Bedeutung von Wasserverlusten, sowie
- eine Sensibilisierung der Verbraucher für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs.

2. Der Verfolgung dieser öffentlichen Interessen dient die im § 7a enthaltene Informationspflicht (vgl dazu auch Erwägungsgrund 36 der Trinkwasser-RL, wonach – eben um die Verbraucher zu sensibilisieren – diese „auf leicht zugängliche Weise, zum Beispiel auf ihren Rechnungen oder über SmartApps, Informationen über die pro Jahr verbrauchte Menge, Veränderungen im Verbrauch, einen Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, sofern dem Wasserversorger derartige Informationen vorliegen, sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.“

3. Abs 2 Z 1 bis 3 legt diejenigen personenbezogenen Daten fest, die für den Zweck der Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 7a verarbeitet werden dürfen. Es handelt sich dabei nur um solche personenbezogenen Daten, welche sicherstellen sollen, dass eine sachlich richtige Information auch an den „richtigen“ Abgabepflichtigen gerichtet werden kann. Der Umfang der Ermächtigung geht also nicht über das hinaus, was dazu erforderlich ist.

Zu Abs 3:

1. Art 5 Abs 1 lit b DSGVO bestimmt, dass Daten nicht in einer mit den festgelegten Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Im Umkehrschluss wird dadurch das strenge Zweckbindungsprinzip der Datenschutz-Grundverordnung insofern durchbrochen, als eine Weiterverarbeitung zu kompatiblen Zwecken erlaubt ist.

2. Eine Weiterverwendung von Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken gilt gemäß Art 5 Abs 1 lit b DSGVO bereits von vorneherein als eine mit dem ursprünglichen Zweck kompatible Datenverwendung, wenn diese auch den Kautelen des § 7 DSG entspricht.

Im Begutachtungsverfahren war unklar, ob die im § 14a Abs 2 Z 2 enthaltene Zweckbestimmung auch eine Verwendung von Daten über § 7 DSG hinaus ermöglicht, da dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 DSG nicht erfüllt sind, es einer besonderen gesetzlichen Grundlage für Datenverarbeitungen zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken bedarf.

Dies ist nicht der Fall: Die Gemeinden sollen ausschließlich diejenigen personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken – zu denken ist hier etwa an raumplanerische Fragestellungen oder Fragen zur Bedarfsentwicklung – verwenden dürfen, die sie (neben anderen zulässigen Verwendungen) aus der Vollziehung des Benützungsgebührengesetzes gewonnen haben. Wesentlich ist, dass eine Auswertung der Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken keine personenbezogenen Ergebnisse generieren darf.

§ 14a Abs 2 Z 2 in der Fassung des Begutachtungsentwurfs ist daher entfallen.

3. Die im Abs 3 enthaltenen Zwecke entsprechen den im § 14a Abs 2 Z 3, 4 und 5 des Begutachtungsentwurfs enthaltenen Zwecken.

3.1. Den Erwägungen zu Art 6 Abs 4 DSGVO (vgl dazu den 50. Erwägungsgrund) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, nur zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. „Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt,“ so der 50. Erwägungsgrund weiter – „so können im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird.“

3.2. Abs 3 macht von dieser „Öffnungsklausel zugunsten mitgliedstaatlicher Vorschriften über die Möglichkeiten einer zweckändernden Weiterverarbeitung“ (*Taeger/Gabel* (Hrsg.), DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Auflage, Art 6, Rz 167) Gebrauch und bestimmt diejenigen aus der Vollziehung des Benützungsgebührengesetzes gewonnenen Daten, deren Verwendung zu den im Abs 3 festgelegten Zwecken als vereinbar mit der ursprünglichen Datenverwendung beurteilt wird. Abs 3 hat die Vollziehung der dort angeführten Gesetzesmaterien im Auge, bei denen auch die aus der Vollziehung des Benützungsgebührengesetzes gewonnenen Verbrauchsdaten eine wesentliche Rolle spielen können, zumal es in all den ange-

fürten Verfahren ganz wesentlich darauf ankommt, ob und wie eine Baulichkeit genutzt wird und hier abgabenrechtliche Daten für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts von besonderer Wichtigkeit sein können.

3.3. Das BMK hat im Begutachtungsverfahren eingewendet, dass die Verfolgung der im § 14a Abs 2 Z 2 bis 5 (in der Fassung des Begutachtungsentwurfs) festgelegten Zwecke nicht in einem „wichtigen öffentlichen Interesse“ gelegen ist und gibt als Beleg dafür wörtlich die Ausführungen von *Jahnel* in Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art 23, Rz 10, wieder (ohne dieses Zitat auch als solches zu kennzeichnen). Dabei übersieht das BMK aber, dass selbst *Jahnel*, aaO (am Anfang und am Ende der vom BMK wiedergegebenen Passage), darauf hinweist, dass „einige Beispiele für derartige Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (...) in der lit e selbst angeführt (werden)“ und „die an sich taxative Aufzählung hinsichtlich der öffentlichen Ziele (...) doch nicht abschließend ist, sondern im interpretativen Weg erweitert werden kann“.

3.3.1. Die öffentlichen Ziele, denen die Bestimmungen über den Verkehr mit Baugrundstücken des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2023 dienen, sind in dessen § 11 Abs 2 niedergelegt. Auf die ausführlichen Erläuterungen zu § 11 Abs 2 S.GVG (BlgLT 26, 6. Sess. der 16. GP) dazu wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Baugrundstücken hat auch der EuGH raumplanerische Ziele wie die Erhaltung einer dauerhaft ansässigen Bevölkerung und einer vom Tourismus unabhängigen Wirtschaftstätigkeit (EuGH vom 1. Juni 1999, C-302/97 (Konle), vom 5. März 2002, C-515/99 (Reisch) sowie vom 15. März 2003, C-300/01 (Salzmann)) als im Allgemeininteresse liegend anerkannt.

Der Verfolgung dieser Ziele dienen die im Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 festgelegten Maßnahmen, wie die Verpflichtung zur Abgabe einer Nutzungserklärung, als auch die nachträglichen behördlichen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, bei der sehr wohl – entscheidend geht es doch darum, zu verhindern, dass der Bevölkerung Wohnraum durch unerwünschte Zweitwohnnutzungen oder verpönte touristische Nutzungen entzogen wird – auch Verbrauchsdaten eine zentrale Rolle spielen.

3.3.2. Das Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz verfolgt - ungeachtet von dessen Charakter als abgabenrechtliche Vorschrift - ausweislich den Erläuterungen dazu (BlgLT 507, 5. Sess. der 16. GP) als „übergeordnetes Ziel“ die Bekämpfung des spekulativen Wohnungsleerstands. Dem liegt als Befund zu Grunde, dass „seit mehreren Jahren nämlich Investitionen in den Wohnbau bzw in den Erwerb einer Wohnung als Alternative zu einer Geldanlage eine regelrechte Hochphase (erleben). Oftmals werden (neue) Wohnungen nur aus dem Motiv der Wertsteigerung erworben, ohne unmittelbar Erträge aus einer Vermietung generieren zu wollen. Es liegt auf der Hand, dass derartiges Verhalten der Wohnversorgung von Haushalten nicht zu Gute kommt und demnach auch nicht zur Deckung des Wohnbedarfs von Menschen beiträgt.“

3.3.3. Dieselbe Stoßrichtung verfolgt auch das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz. Hier geht es darum, den „großen Umwälzungen im Nächtigungssektor, die sich insbesondere in geänderten Präferenzen von Gästen bei der Wahl ihrer Unterkünfte zeigen“ zu begegnen, die darin ihren Ausdruck finden, dass „seit einiger Zeit (...) sich Nächtigungen in gewerblich oder nicht gewerblich vermieteten Wohnungen oder in Privathaushalten, die bevorzugt über Online-Plattformen wie Airbnb, 9flats oder Wimdu gebucht werden, großer Beliebtheit (erfreuen)“ (vgl dazu die Erläuterungen, BlgLT 105, 3. Sess. der 16. GP).

3.3.4. Es kann daher der Befund des BMK, wonach es sich bei den durch § 14a Abs 3 mittelbar verfolgten Interessen (Bekämpfung von Wohnungsleerstand, Bekämpfung von unerwünschten Zweitwohnnutzungen oder touristischen Nutzungen von Wohnraum) um solche handelt, die gerade NICHT im wichtigen öffentlichen Interesse gelegen sind, auch nicht geteilt werden.

Was die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der gemäß § 14a Abs 3 zulässigen Datenverwendungen anbelangt, so handelt es sich um solche Daten, die gewährleisten, dass eine sachlich richtige Abgabenvorschreibung auch an den „richtigen“ Abgabepflichtigen erfolgt. Der Abgabepflichtige im Sinn des § 3 des Benützungsgebührengesetzes ist auch derjenige, der durch die Befolgung der ihm nach den im Abs 3 verwiesenen Gesetzen auferlegten Pflichten an der Verwirklichung von deren dahinterstehenden öffentlichen Interessen mitzuwirken hat. Dass dies nicht ohne (hoheitliche) Kontrolle und allfällige Sanktionsmöglichkeiten funktionieren kann, liegt auf der Hand.

Zu Abs 4:

Abs 4 verpflichtet die gebührenpflichtigen Nutzer, Änderungen der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 der Abgabenbehörde bekannt zu geben. Eine solche Mitteilungspflicht ist – entgegen der Ansicht des BMK, welche diese im Begutachtungsverfahren als „nicht zumutbar und lebensfremd“ erachtet hat – für einen ordnungsmäßigen Vollzug des Benützungsgebührengesetzes unabdingbar, zumal sichergestellt werden soll, dass eine sachlich richtige Abgabenvorschreibung auch an den „richtigen“ Abgabepflichtigen erfolgt.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Benutzungsgebührengesetz geändert wird

Geltende Fassung

§§ 1 bis 7

§§ 8 bis 14

Vorgeschlagene Fassung

§§ 1 bis 7

Information über den Wasserpreis

§ 7a

(1) Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 3) in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von Amts wegen über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benutzungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zuganges zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinn des Art 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür angefallenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen nach den Abs 1 und 2 können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibungen erfolgen. Die Informationen können in jeder digitalen Form erfolgen, welcher der Abgabepflichtige der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt hat.

§§ 8 bis 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 14a

(1) Zum Zweck der Vorschreibung und Einbringung der Wasser- und/oder Kanalbenutzungsgebühren sind die Gemeinden sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen be-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

fugten Person:

- Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekte, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
- Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
- Bankverbindungen;

2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:

- Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
- Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
- Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
- Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekten, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
- Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);
- Bankverbindungen;

3. Verbrauchsdaten:

- Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs;
- Art der Feststellung des tatsächlichen Wasserbrauchs;

4. Daten zur Bemessung der Gebührenhöhe im Einzelfall:

- besondere Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Kanalbenützungsgebühr;
- gebührenmindernde oder -erhöhende Umstände;

5. Verfahrensdaten in Bezug auf die Vorschreibung von Wasser- und/oder Kanalbenützungsgebühren einschließlich von abgabenbehördlichen oder gerichtlichen (Vollstreckungs-)Verfahren.

(2) Zum Zweck der Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 7a, wenn diese im Rahmen einer Gebührenvorschreibung oder einer sonstigen individuel-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

len Information des Abgabepflichtigen erfolgt, sind die Gemeinden ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person:
 - Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:
 - Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
3. Verbrauchsdaten:
 - Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 2023 sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen, soweit sich diese auf Baugrundstücke im Sinn des § 12 Abs 1 S.GVG 2023 beziehen, in Verfahren betreffend Zweitwohnungen nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Salzburg sowie in Verfahren nach dem Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz und dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz sind die Gemeinden ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt sowie jeder zur Vertretung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nach außen befugten Person:
 - Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekte, Liegenschaften oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Betriebsstätten;

- Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);

2. Daten des gebührenpflichtigen Benutzers (§ 3), wenn es sich dabei um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt:

- Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister;
- Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
- Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
- Adressen und Standorte von an die Trinkwasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage angeschlossenen Objekten, Liegenschaften oder Betriebsstätten;
- Zeitpunkt des Rechtserwerbs (§ 4 Abs 1 und 2);

3. Verbrauchsdaten:

- Daten zum Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs.

(4) Gebührenpflichtige Nutzer (§ 3) haben der Gemeinde die sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung von personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 bekannt zu geben. Die Übermittlung kann auch im Weg der automationsunterstützten Datenübermittlung oder durch die Übergabe von Datenträgern erfolgen.

(5) Eine Übermittlung von einzelnen personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Strafbestimmungen**§ 14b**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, zu bestrafen, wer

1. als Gebührenpflichtiger seiner Auskunft- und Meldepflicht gemäß § 14 Abs 2 oder 14a Abs 4 nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

nachkommt;

2. die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen behindert.

IVa. Umsetzungshinweis, Verweisungen auf das Unionsrecht**§ 14c**

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), ABI Nr L 435 vom 23. Dezember 2020 umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, in der Fassung der Berichtigung ABI Nr L 74 vom 4. März 2021.

§ 15

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**§16**

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 7a, 14a, 14b und 14c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 15